

Ergänzung zum Newsletter „Änderung bei suprapubischen Kathetern“

Wir hatten Sie im Newsletter vom 30. Juni 2017 darüber informiert, dass der Katheterwechsel an dafür qualifizierte nichtärztliche Praxismitarbeiter delegiert werden kann.

Hierzu stellen wir klar, dass der Katheterwechsel auch von nichtärztlichem Fremdpersonal vorgenommen werden kann, sofern die Voraussetzungen für eine Delegation nach Bundesmantelvertrag gegeben sind.

Diese Delegation setzt u. a. eine schriftliche Vereinbarung zur Weisungsbefugnis des Arztes über den eingesetzten nichtärztlichen Mitarbeiter voraus. Zusätzlich ist die Pflicht zur Auswahl, Anleitung und Überwachung des Mitarbeiters zu beachten. Es ist u. a. sicherzustellen, dass der Mitarbeiter aufgrund seiner beruflichen Qualifikation oder allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erbringung der delegierten Leistung geeignet ist. Weiterhin ist der Mitarbeiter zur selbstständigen Durchführung anzuleiten und regelmäßig zu überwachen.

Die Einzelheiten zur Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal finden Sie in der Anlage 24 zum Bundesmantelvertrag unter §§ 3 und 4: www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php.